LBV, 2110 20.02.2023

Frau Röding

Vermerk

**2. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 für den „Ausbau der Landesstraße L 40 im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung Storkower Straße einschließlich Neubau eines Kreisverkehrs in Königs Wusterhausen“**

**zusätzlicher Grunderwerb für Ankerverbauten**

**Vorprüfung nach BbgUVPG**

Im Ergebnis der Ausführungsplanung muss der Straßentrog durch Anker gesichert werden. Die Anker sind nach Beendigung der Baumaßnahme funktionslos, verbleiben aber dauerhaft im Erdreich, weil der Rückbau aufgrund der Lage nicht möglich ist. Teile der Ankereinbauten befinden sich außerhalb der festgesetzten Planfeststellungsgrenze. Die betroffenen Grundstücksbereiche müssen deshalb nachträglich in das Vorhaben aufgenommen werden.

Die Grundstücksflächen mit einer Gesamtfläche von 2609 m² befinden sich auf Bahn- und auf Industriegelände, welches bereits jetzt jeweils einer intensiven Nutzung durch den Bahnverkehr bzw. gewerblicher Nutzung unterliegt. Mit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme werden die Schwellenwerte gemäß § 38 BbgStrG in Verbindung mit BbgUVPG nicht überschritten. Damit werden durch die Planänderung in Summe mit dem Gesamtvorhaben die Schutzgüter des UVPG nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG i. V. m. BbgUVPG nicht. Das Ergebnis ist im UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Elektronisch gezeichnet Röding